

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

3 (10.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

mationen, deren Gründe schon vor der Musterung bestanden, wenn sie nach dieser, und solche, deren Gründe zwischen Musterung und Aushebung hervorgetreten sind, wenn sie nach der Aushebung eingereicht werden (§§ 63, 71, 72, 81 W.D.).

Eine Entschuldigung mit dem Mangel der nötigen Belehrung oder mit der Annahme, der Pflichtige werde nicht für tauglich befunden werden und dergleichen, rechtfertigen die Verspätung nicht.

Zu allen Reklamationsgesuchen ist das neue Formular zu verwenden.

Ueber die Vermögensverhältnisse der Reklamanten ist die erschöpfendste Auskunft zu geben. Das Vermögen, nach dem in Ziffer 2 des Fragebogens gefragt wird, ist das Bruttovermögen. Es dürfen also nicht die Schulden, die in der Frage an vierter Stelle besonders erfragt werden, hier abgezogen werden, sondern es muß das Vermögen ohne Schuldenabzug angegeben werden. Diese Angabe hat auf Grund pflichtmäßiger Schätzung des Gemeinderats und nicht auf Grund einfacher Zusammenzählung des unter 3 erfragten Steuerkapitals zu erfolgen. Die Frage „worin besteht es hauptsächlich?“ ist durch Aufzählung der Eigenschaften nach Art und Maß in ha oder Morgen (z. B.: Wohnhaus, 10 ha Ackerland, 5 ha Wiesen, 3 ha Wald) und Angabe etwaiger weiterer Vermögensbestandteile (Fahrnisse, Forderungen unter Beifügung des Wertes oder Betrages in runder Summe) zu beantworten.

Die Gemeinderäte werden veranlaßt, die Militärpflichtigen und ihre Eltern insbesondere bei der Anmeldung zur Stammtafel ausdrücklich auf vorstehendes hinzuweisen und über die Bestimmungen des § 32 W.D. zu belehren.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist Bescheinigung der Stammtafel des jüngsten Jahrganges anzuschließen.

Durlach den 7. Januar 1914.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

An die Gemeinderäte des Bezirks.

Bei der allgemeinen Anmeldung zur Stammtafel und bei den im Laufe des Jahres erfolgenden Neuanmeldungen ist durch Befragen der Militärpflichtigen festzustellen, wer die Schifferei im Haupt- oder Nebenberufe betreibt oder früher zeitweise betrieben hat.

Bei den in Betracht kommenden Leuten ist in der Stammtafel unter Bemerkungen Vermerk zu machen (z. B. „Schiffer“).

Der Vollzug dieser Anordnung ist bei der Vorlage der Stammtafeln zu beurkunden.

Durlach den 7. Januar 1914.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat Januar 1914 gelieferte Fourage beträgt nach den für

den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

- für 100 kg Hafer 18 M 35 S.
- für 100 kg Stroh 6 M 09 S.
- für 100 kg Heu 7 M 35 S.

Durlach den 8. Januar 1914

Großherzogliches Bezirksamt

Der am 4. XII. 1882 in Untergrombach geborene Zigarrenmacher Benjamin Wolf, zur Zeit in Bahia (Rio Grande do Sul), zuletzt in Auz wohnhaft, welchem zur Last gelegt wird, daß er als Ersatzreserveist ausgewandert ist, ohne zuvor der Militärbehörde Anzeige zu erstatten, Uebertr. gegen § 360^a StGB, wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 25. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 StB vom Bezirkskommando Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach den 2. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gutsbesizers Fritz Tenhäff in Grötzingen ist am 29. Dezember 1913 nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Durlach den 2. Januar 1914

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts

Güterrechtsregister: Bräuer Eduard, Gastwirt in Durlach, und **Frida Magdalena geb. Seih**, Vertrag vom 29. Dezember 1913: Gütertrennung Durlach Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. I. März das 1. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförderungsteuer) bei der am Wohnsitze der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmerei zu entrichten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 2. Januar 1914.

Großh. Finanzamt

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Seite oder deren Raum 15 Hg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 3.

Samstag, 10. Januar

1914.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 19/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Heinrich Diehl, Kaufmann hier, und dessen Ehefrau Emilie geb. Rumm, Miteigentum je 1/2, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 16. Januar 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9 hier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

- Grundbuch von Durlach Band 8 Heft 18 Bestandsverzeichnis I.
- Lagerbuch Nr. 9266.** 3 a 38 qm Hofraute auf den Hinterwiesen. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit Kniestock und Eisenbalkenkeller — **Haus Auerstraße Nr. 1** —, cf. Nr. 9265 (Albert Wilhelm Karl Hofmann in Potsdam und Karl Wilhelm Hofmann in Karlsruhe), af. Nr. 4173 (Stadtgemeinde Durlach).
- Schätzung mit Zubehör 55 907 M.
- „ ohne „ 55 000 M.

Durlach den 17. November 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Den Ortsbauplan für Spielberg betreffend.

Die Gemeinde Spielberg beabsichtigt einen Ortsbauplan für die Gewanne „Oberwiesen“, „Ruhläger“, „Dorfwiesen“, „im Bülke“ und „Kalkacker“ aufzustellen und zunächst die Bau- und Straßenfluchten für die Plan: Strecken G-J-H, K-J-L, H O-H-H 1-H 2, C-B, B-A, A-A 1 und den neuen und alten Kreisweg nach Egenroth festzulegen.

Der Plan liegt zur Einsicht der Beteiligten binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab berechnet, im Rathaus zu Spielberg auf; während dieser Frist können etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage beim Gemeinderat Spielberg geltend gemacht werden.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen betreffend.

Wir machen auf nachstehende, am 1. Januar 1914 in Kraft tretende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1913 (R. Ges. Bl. 1913 S. 777/78) aufmerksam.

Durlach den 28. Dezember 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen

erlassen:

I.

In Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden:

- a. bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschließlich des eingesumpften Lehmes,
- b. bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),
- c. bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Defen, beim Befeuern der Defen und bei allen Arbeiten in Defen einschließlich der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen,
- d. bei der Beförderung geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbrettern oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten wasserrechten Gleise oder auf einer Hängebahn laufen, erfolgt.

II.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120 d, § 120 f Abs. 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

terinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

III.

In den unter I bezeichneten Anlagen muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen.

IV.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) verkündeten Bestimmungen.

Berlin den 8. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

Die Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung betreffend.

Nach § 492 RVO bestimmt der Bundesrat, wie die Vorschriften über die hausgewerbliche Krankenversicherung durchzuführen sind. Diese Vorschriften hat der Bundesrat erlassen und sie sind mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 im Reichs-Gesetzblatt Seite 770 veröffentlicht worden.

Weiterhin sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1913 (Reichs-Gesetzblatt 1913 Seite 789) Ubergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung getroffen.

Wir machen die Hausgewerbetreibenden und ihre Auftragsgeber auf die neuen Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufmerksam.

Durlach den 3. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hofgut Dammhof bei Adelshofen, Amt Eppingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Schweinepeste und Schweinepest betr.

Da die Schweinepeste und Schweinepest eine größere Verbreitung erlangt hat und wiederholt in das Großherzogtum eingeschleppt worden ist, wird zur Bekämpfung dieser Seuchen bis auf weiteres bestimmt:

- 1. Die von Händlern in das Großherzogtum eingeführten Einstellschweine unterliegen vor der Verkaufsbereitstellung einer fünftägigen polizeilichen Beobachtung nach § 36 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betr.

Hierdurch bleiben die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen weitergehenden Anordnungen unberührt.

2. Für die im Besitze von Händlern befindlichen Einstellschweine sind tierärztliche Gesundheitszeugnisse zu erbringen (§ 18 a. a. D.).

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, den Viehhändlern zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen uns anzuzeigen.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am

Mittwoch den 14. Januar 1914,

vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung:

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten: Keine.

B. Verwaltungssachen:

- 1. Gesuch des Formers Gustav Adolf Roser in Kleinsteinbach um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft „zum Adler“ in Kleinsteinbach.
- 2. Gesuch des Weinhändlers Karl Brerk in Weingarten um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Braantweinschank „Brauerei Brent“ in Weingarten.
- 3. Gesuch des Friedrich Jakob Hartner in Bergshausen um Erlaubnis zum Ausschank von Flaschenbier, Weinen und Likören in seiner alkoholfreien Wirtschaft „zum weißen Köhler“ in Bergshausen.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

- 1. Gesundheitspolizeiliche Dokuuntersuchung in Auerbach.
- 2. Die Festsetzung des Werts der Sachbezüge gemäß § 60 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.
- 3. Die Einschätzung der Betriebe zur Land- und Forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, hier die Festsetzung der Arbeitstage.
- 4. Abhör der Sperrassentenrechnung Bödingen für 1911.
- 5. Abhör der Berechnung der Verbände der Wasserversorgung des Alb- und Pfälzplaus für 1909/11.
- 6. Abhör der Gemeinberechnung Stupferich für 1912.
- 7. Abhör der Rechnung der Gemeindeparkefisch Weingarten für 1912.

Durlach den 9. Januar 1914

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Viehmarkt in Bretten betreffend.

Der auf Montag den 12. Januar 1914 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt darf unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

- 1. Für das von Viehhändlern, Landwirten und sonstigen Personen auf den Markt verbrachte Rindvieh sind Gesundheitszeugnisse beizubringen.
- 2. Ebenso sind Gesundheitszeugnisse erforderlich für Pferde, die von Händlern auf den Markt verbracht werden. Dagegen fallen bei Landwirten Gesundheitszeugnisse für Pferde weg.
- 3. Der Zutrieb von Rindvieh und Pferden aus dem Sperrbezirk Dammhof, sowie aus dem Beobachtungsgebiete Adelshofen, Riehen und Illingen, Amt Eppingen, und Hilsbach nebst Junghof, Amt Sinheim, ist verboten.
- 4. Dagegen darf Vieh aus den in der Schutzzone (15 km Umkreis von Dammhof entfernt) liegenden Gemeinden unter den in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung stehenden Bedingungen zugeführt werden.
- 5. Der Auftrieb zu dem Viehmarkt beginnt um 8 Uhr morgens.
- 6. An Markttort und in dessen unmittelbarer Umgebung ist der gewerbmäßige Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ihren Gemeinden sofort öffentlich bekannt zu machen und den in der Gemeinde ansässigen Vieh- und Pferdehändlern und sonstigen in Betracht kommenden Personen noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Erntegeschäft 1914, hier die Reklamationen betreffend.

An sämtliche Gemeinderäte des Bezirkes.

Die im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen veranlassen mich, die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, daß Reklamationsgesuche nach § 63 W. D. spätestens im Musterungstermin einzureichen sind.

Es empfiehlt sich aber, die Gesuche schon jetzt hierher vorzulegen, damit ihre Prüfung und etwa nötige Ergänzung noch vor dem Reklamationsstermin stattfinden können.

Ver spätete Reklamationen wird die Obererntekommission nach einem mir zugegangenen Erlaß in der Regel nicht mehr berücksichtigen, sie wird solche Gesuche vielmehr als ver spätet zurückweisen und den Beteiligten den Versuch überlassen, im Wege der Berufung eine nachträgliche Berücksichtigung herbeizuführen. Ver spätet sind Reklamationen, die nach dem Musterungstermin einreichen.